

BPA · Heedfelder Str. 25 · 58509 Lüdenscheid

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit
Soziales und Angelegenh. der Vertrieber
Herrn Bodo Champignon MDL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Regionalgeschäftsstelle NRW

Heedfelder Straße 25
58509 Lüdenscheid

Telefon (02351) 38 12 11
Telefax (02351) 39 00 93

29. November 1995sp/ep/bs

BPA-Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung)

Sehr geehrter Herr Champignon,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, daß wir als Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und sozialer Dienste Stellung nehmen können zum Landespflegegesetz NRW.

Ihrem Wunsch entsprechend beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

- A.1. Grundsätzlich befürworten wir die Zielsetzung, Grundstruktur und sozialpolitische Ausrichtungen des Gesetzentwurfes, sehen aber den massiven Ausbau der Tages- und Kurzzeitpflege als problematisch.
- A.2. Die Investitionskostenförderung in Form eines Pflegewohngeldes betrachten wir als nicht ausreichend, da sie nur die Sozialhilfeempfänger erreicht.
- A.3. Da diese Regelung das Verhältnis zwischen Land und Kommune betrifft, möchten wir hierauf nicht eingehen.
- A.4. Es wäre wünschenswert, wenn die Rechtsverordnungen bereits im Entwurf vorlägen, um feststellen zu können, ob Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt ist.
- A.5. Diese Frage existiert nicht.
- A.6. Das Prinzip "ambulant vor teilstationär / vor stationär" ist unseres Erachtens erfüllt.
- A.7. Eine Planung, die ausschließlich den Kreisen und kreisfreien Städten und Landschaftsverbänden vorbehalten ist, ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Die Planung der Verbände oder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden könnte gegebenenfalls zu einer eigenen Berechnung kommen.

Seite 1

- A.8. Durch die letztliche Verantwortlichkeit der Landschaftsverbände bei der Planung und Förderung wird den Bedürfnissen eines Flächenlandes unseres Erachtens keine ausreichende Beachtung geschenkt, da Besonderheiten einzelner Regionen nicht berücksichtigt sind. Bei der Planung und der Förderung muß die Trägervielfalt stärker beachtet werden.
- A.9. Diese Frage sollte vom Land beantwortet werden. Bereits in unserer ersten Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, daß bei der Aufzählung der Aufgaben insbesondere im stationären Bereich die soziale Betreuung keine Erwähnung findet. Gerade auch diese Aufgabe halten wir für dringend erforderlich.
- A.10. Der Personenkreis von jungen pflegebedürftigen Menschen, von HIV-Infizierten und AIDS-Erkrankten findet überhaupt keine Berücksichtigung.
- A.11. Hinsichtlich eines Sanierungs- und Umbaubedarf (als Strukturqualitätsverbesserung) gibt es keine Planungsunterlagen. Es ist davon auszugehen, daß eine sehr unterschiedliche Qualität in stationären Einrichtungen vorgefunden wird. Bei einer Sanierungsförderung sollte die Trägervielfalt beachtet werden.
- A.12. Die nicht vorliegenden Rechtsverordnungen machen eine endgültige Betrachtung des Gesetzes unmöglich. Das Gesetz reicht nicht aus, um für alle pflegebedürftigen Gruppen eine Infrastruktur zu schaffen.
- B.1. Wir halten die Heranziehung der Kommunen für sachgerecht und notwendig.
- B.2. Es geht nicht allein um die zur Verfügungstellung von Investitionskosten. Das Land sollte klare Aussagen hinsichtlich der Auslastungsgrade von Kurzzeit- und Tagespflege machen, insbesondere da diese nach Inkrafttreten des SGB XI weiter zurückgegangen ist. Eine Anschubfinanzierung reicht nicht aus, um ein flächendeckendes Angebot zu schaffen. Es stellt sich hier die Frage, ob der festgelegte Bedarf aufgrund der geringen Inanspruchnahme tatsächlich besteht. Besonders für solitär betriebene Einrichtungen gibt es große Belegungsschwierigkeiten.
- B.3. Die in Aussicht gestellte Förderung ist eine Umverteilung von dem stationären Bereich und stellt unseres Erachtens eine halbherzige Absicht dar. Bereits im 2. Landesaltenplan ist von einem Bedarf von 0,2 bis 0,3 % für die 65jährigen und älteren die Rede. Dieser Wert ist bis heute immer noch nicht erreicht.
- B.4. Die Landschaftsverbände, die als überörtliche Kostenträger auch in der Vergangenheit die Pflegesätze verhandelt haben, verfügen hier sicherlich über große Kompetenz. Wir vermissen hier aber eine Verantwortung des Landes oder geht das Land davon aus, daß es hier keine politische Verantwortung hat (Stichwort: Mehrbettzimmer, Stichwort: soziale Dienste).
- B.5. Wir würden ein Programm begrüßen, daß Tages- und Kurzzeitpflege in einer größeren Nähe zu stationären Einrichtungen sieht. Die Wirtschaftlichkeit, Auslastung, der Bekanntheitsgrad etc. wären eher gegeben.
- B.6. Hier können wir keine Aussage machen.

- B.7. Diese Frage ist für uns nicht relevant und sollte eher vom Land durch entsprechende Hochrechnungen beantwortet werden.
- B.8. Der Mietkostenanteil bei bestehenden Einrichtungen muß sich nach der Altförderung richten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Förderarten. Private Einrichtungen wurden bisher nicht gefördert und benötigen daher einen Mietkostenanteil von 800,-- bis 1.000,-- DM.
- B.9. Das Land selber geht davon aus, daß etwa 30.000 Bewohner von Alten- und Pflegeheimen (1/4 der Gesamtbewohner) demnächst Pflegegeldempfänger sein könnten.
- B.10. Nein, da die geplanten Einsparungen entweder gesetzlich nicht geregelt sind oder tatsächlich nicht erfolgen.
- B.11. Diese Frage ist schwer zu beurteilen, da gar nicht klar ist, was die Pflegekassen im stationären Bereich übernehmen werden.
- B.12. Sowohl die geplanten Beratungs- und Vermittlungsstellen als auch die Pflegekonferenzen werden von den Kommunen finanziert werden müssen. Unseres Erachtens ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle sinnvoller bei den Pflegekassen angesiedelt.
- B.13. Die Trägervielfalt unterliegt einer Wettbewerbsverzerrung, da wir in der Vergangenheit nicht gefördert wurden und somit eine höhere Altlast refinanzieren müssen. Hierdurch wird die Wettbewerbsneutralität ad absurdum geführt.
- C.1. Natürlich nicht, das Land geht ja selber von einer Anzahl von 30.000 Bewohnern aus, die durch Pflegegeld erfaßt werden.
- C.2. Grundsätzlich ja, die Subjektförderung halten wir für gut, aber der Bewohner sollte eine größtmögliche Wahlfreiheit haben.
- C.3. Diese Fragen können wir nicht beantworten.
- C.4. Natürlich ist es denkbar, das sogenannte Pflegegeld auch im teilstationären Bereich zu realisieren.
- C.5. Diese Frage können wir nicht beantworten.
- C.6. Das Pflegegeld ist kein ausreichender Ersatz.
- D.1. Soweit hier finanzielle Strukturregelungen gemeint sind, reichen diese nicht aus. Bei dem geplanten Instrument Pflegekonferenz stellt sich die Frage, ob nicht diese Konferenz u. a. dazu genutzt wird, Lücken aufzudecken, die dann direkt auch durch den anwesenden Kreis berücksichtigt werden. Inwieweit das marktgerecht ist, wagen wir zu bezweifeln. Insbesondere vor dem Hintergrund, daß es kleine private Einrichtungen schwer haben werden, in eine Pflegekonferenz berufen zu werden. Hier sollte auf spezifische Belange einzelner Einrichtungen Rücksicht genommen werden.
- D.2. Empfehlungen sind unerläßlich, um eine flächendeckende, bedarfsgerechte Infrastruktur zu erhalten. Es sollten aber auch nur Empfehlungen bleiben.

- D.3. Das Gutachten wird bereits genutzt und läßt viele Fragen offen. Substitutionseffekte werden theoretisch unterstellt, der Nachweis ist nicht erbracht. Religiöse Bedürfnisse werden nicht berücksichtigt. Die zugrundegelegten Bedarfszahlen von Infratest sind zu niedrig und verfälschen das Bild, wodurch letztlich der geringe Bedarf an stationären Plätzen resultiert. Die gesamten Auswirkungen des SGB XI sind überhaupt nicht berücksichtigt.
- D.4. Durch das Projekt "Sozialgemeinde" können Erfahrungen herangezogen werden, inwieweit die kommunalen Pflegekonferenzen zur Umsetzung des Gesetzes geeignet sein können. Wichtig ist, daß die Pflegekonferenzen trägerübergreifend besetzt werden.
- D.5. Wir sehen hier die Schwierigkeit, betroffene Organisationen zu beteiligen, legen aber großen Wert auf diese Beteiligung und denken insbesondere auch an die Einbeziehung der Betroffenenorganisationen (Heimfürsprecher oder wenn möglich Heimbeirat) aus stationären Einrichtungen.
- D.6. Diese Stellen sollten bei den Pflegekassen angesiedelt sein.
- D.7. Die Vermittlungsstellen sollten auf gar keinen Fall auf die Freie Wohlfahrtspflege delegiert werden, da dann lediglich trägerspezifische Interessen verfolgt werden.
- D.8. Die Verpflichtung zum Zusammenwirken ist erforderlich, wirkt sich aber kostentreibend aus.
- D.9. Eine Datensammlung ist wichtig und notwendig für eine Pflegebedarfsplanung, um eine Standort- und Investitionsanalyse erfolgen zu lassen. Diese Datensammlung muß aber objektiv sein.
- D.10. Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Bedarf an Einrichtungen bedürfen einer eigenen Planung.
- D.11. Die Probleme und die Bedürfnisse der älteren Migranten sind überhaupt nicht berücksichtigt, ebenso sind die Bedürfnisse besonderer Religiosität nicht berücksichtigt.
- D.12. Grundsätzlich ja, aber unterschiedliche Institutionen sollen an einer Pflegeberichterstattung beteiligt werden.
- D.13. Neben den Aufgaben der Heimaufsicht hat zukünftig auch die Pflegekasse einen Qualitätsprüfungsauftrag. Wir fragen uns, warum diese Frage hier auftaucht. Das Land hat es bisher nicht geschafft, Richtlinien für Heimaufsichten zu erarbeiten, mit dem Erfolg, daß jede Heimaufsicht anders arbeitet. Wir halten eine weitere Beschwerdestelle für überflüssig.
- D.14. Das wäre sinnvoll.
- D.15. Diese Bestätigung halten wir für überflüssig.

Mit freundlichem Gruß

V. Specht
Vorstandsvorsitzender

A. J. Specht